

# Ihr Anerkennungsverfahren als Dolmetscher/in in Schreinerbauer, Bayern

## Das weiß ich schon

- Der Beruf Dolmetscher/in ist in Bayern **nicht reglementiert**.
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, wenn Sie zum Arbeiten nach Deutschland kommen möchten. Bitte informieren Sie sich bei Fragen zur Einreise, zum Aufenthalt und Arbeiten bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.
- Der Beruf wird in Deutschland von den Bundesländern geregelt. Das heißt, die Regelungen können in jedem Bundesland anders sein.

Download: 10.05.2021

## Kurzinfos

### Name des Verfahrens

Dieses Verfahren heißt: Gleichwertigkeitsfeststellung.

### Voraussetzungen für die Anerkennung

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation

### Deutschkenntnisse

Deutschkenntnisse sind Teil Ihrer Berufsqualifikation. Sie müssen sehr gute Deutschkenntnisse nachweisen. Sie müssen auch Ihre Kenntnisse für die Sprache(n) nachweisen, in die Sie übersetzen möchten.

### Dauer

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrages bei der zuständigen Stelle: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **3 Monaten**: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

### Kosten

- Sie müssen für das Verfahren Geld bezahlen. Die zuständige Stelle teilt Ihnen die genauen Kosten mit.
- Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Anpassungsqualifizierungen
- **Mehr Informationen zur finanziellen Unterstützung**

## Die zuständige Stelle

### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Salvatorstraße 2  
80333 München

[Auf Google Maps ansehen](#)

+49 89 2186 0

E-Mail

[www.km.bayern.de/](http://www.km.bayern.de/)

### Ihr Kontakt

**Frau OStRin Verena Weisel**

+49 89 2186 2742

E-Mail

Referat VI.6

### Postanschrift

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und  
Kultus  
80327 München

## Dokumente für meinen Antrag

### Übersicht

- Antragsformular von der zuständigen Stelle
- Wenn es kein Antragsformular gibt: ein formloser Antrag
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Nachweis Ihrer Berufserfahrung in Ihrem Beruf (z. B. Arbeitszeugnisse)
- Nachweise Ihrer sonstigen Qualifikationen (z. B. berufliche Weiterbildungen, Seminare)
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise können sein:
  - Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz und Einladungen zu Vorstellungsgesprächen
  - Nachweis über Ihren Antrag auf ein Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit
  - Persönliche Erklärung über Ihr Vorhaben

### Übersetzungen und Beglaubigungen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original vorzeigen oder als Kopie abgeben müssen. Einige Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Wir empfehlen Ihnen: Senden Sie keine Originale per Post.

Sie müssen Ihre Dokumente in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

---

## Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

Sie können auch einen Antrag stellen, wenn Sie noch nicht in Deutschland leben.

- Sie können den Antrag **mit der Post** an die **zuständige Stelle** schicken. Versenden Sie keine Originale!
- Vielleicht können Sie den Antrag als **E-Mail** verschicken. Fragen Sie vorher Ihre zuständige Stelle. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen.
- Manchmal können Sie den Antrag **online** stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen. Nutzen Sie für den Online-Antrag das Internetportal des Bundeslandes Bayern. Sie verlassen dann unsere Informationsseite.

**Zum Internetportal Bayern**

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle macht eine Gleichwertigkeitsprüfung: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen.

Das Anerkennungsverfahren dauert höchstens **3 Monate**. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit.  
Welche Ergebnisse sind möglich?

#### **Ergebnis: Anerkennung**

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind **gleichwertig**. Sie erfüllen auch alle weiteren Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation wird **anerkannt**. Sie haben beruflich **die gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

#### **Ergebnis: Teilweise Anerkennung**

Ein Teil Ihrer Berufsqualifikation ist **gleichwertig**. Bei einem anderen Teil gibt es **wesentliche Unterschiede**. Diese Unterschiede können Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Sie bekommen einen Bescheid, der Ihre Berufsqualifikation und die wesentlichen Unterschiede genau beschreibt. In den meisten Fällen können Sie eine Anpassungsqualifizierung machen und danach einen Folgeantrag stellen.

#### **Ergebnis: Keine Anerkennung**

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind in **keinem Bereich gleichwertig**. Die Unterschiede sind zu groß. Sie erhalten **keine Anerkennung**.

Sie können gegen die Entscheidung von der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Details zu diesem Verfahren stehen in der **Rechtsbehelfsbelehrung** am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit einer Beratungsstelle, bevor Sie widersprechen oder klagen.

Ich bekomme keine Anerkennung. Was kann ich tun?

## Arbeiten ohne Anerkennung oder mit teilweiser Anerkennung

Leben Sie schon in Deutschland und dürfen in Deutschland arbeiten? Dann können Sie in dem Beruf vielleicht ohne Anerkennung oder mit einer teilweisen Anerkennung arbeiten. Bitte informieren Sie sich bei Fragen zur Einreise, zum Aufenthalt und Arbeiten bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Eine teilweise Anerkennung hat Vorteile: Durch die Erläuterungen in Ihrem Bescheid können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Ihre Berufsqualifikation besser verstehen. Eine teilweise Anerkennung hilft Ihnen auch, wenn Sie z. B. eine Weiterbildung machen wollen.

## Anpassungsqualifizierung

Bei einer teilweisen Anerkennung können Sie eine Anpassungsqualifizierung machen. Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten Sie eine Bescheinigung als Nachweis. Dann können Sie einen Folgeantrag auf Anerkennung stellen. Diesen geben Sie mit der Bescheinigung und Ihren anderen Dokumenten bei der zuständigen Stelle ab. Wenn die Berufsqualifikation dann gleichwertig ist, bekommen Sie die Anerkennung.

Für die Anpassungsqualifizierung dürfen Sie nach Deutschland einreisen. Bitte lassen Sie sich bei Fragen zur Einreise beraten, z. B. bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.

## Staatliche Prüfung

Sie können vielleicht direkt eine staatliche Prüfung als Dolmetscherin oder als Übersetzer ablegen. Ihre zuständige Stelle informiert Sie.

---

## Meine weiteren Möglichkeiten

### Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

### Beeidigung, Ermächtigung oder öffentliche Bestellung

Wenn Sie für Gerichte, Behörden oder Notare übersetzen möchten, müssen Sie von einem deutschen Gericht öffentlich bestellt, allgemein beeidigt oder ermächtigt werden. Für dieses Verfahren müssen Sie eine Qualifikation als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer nachweisen. Das bedeutet, dass Sie vorher zwingend eine Anerkennung Ihrer Qualifikation brauchen. Erst danach können Sie von einem Gericht vereidigt oder öffentlich bestellt werden.

### Sonstiges

## Qualifikationsanalyse

Sie haben nicht mehr alle notwendigen Dokumente für den Antrag? Dann ist eine Anerkennung trotzdem möglich. Sie können Ihre Berufsqualifikation mit einer Qualifikationsanalyse nachweisen, z. B. durch ein Fachgespräch oder eine Arbeitsprobe.

---

## Weitere Informationen

### Infos und Links

- [Informationen zur vollzeitschulischen Ausbildung an Berufsfachschulen von der Kultusministerkonferenz \(KMK\)](#)
- [Informationen zur beruflichen Weiterbildung an Fachschulen von der Kultusministerkonferenz \(KMK\)](#)

### Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die deutschen Berufsqualifikationen sind die jeweiligen Fachschulordnungen oder Berufsfachschulordnungen der Bundesländer.

Für die Anerkennung gilt das BQFG des Bundeslandes:

- [Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG](#)

---

Letzte Aktualisierung am: 09.06.2020

[Link zur Seite](#)